



1 Allgemeines

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der artec systems GmbH & Co. KG, artec electrics GmbH oder artec systems Region West GmbH (artec) und Bestellern im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen artecs (Lieferungen) gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen. Diese bilden zusammen mit allen anderen Dokumenten, die zwischen artec und dem Besteller vereinbart wurden, die ungeteilte und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Lieferung und/oder Leistung von Waren und/oder Dienstleistungen durch artec an den Kunden.
- 1.2 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt, wird hiermit der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) des Bestellers ausdrücklich widersprochen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zum Umfang von Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten gehören bzw. ob artec in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

2 Vertragsschluss und -inhalt

- 2.1 Die Angebote von artec sind freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung artecs auf eine konkrete Bestellung des Bestellers verbindlich (Auftragsbestätigung). Bei Lieferungen ohne schriftliche Bestätigung gilt die Rechnung artecs zugleich als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Grundlagen eines Angebots artecs sind jeweils die vom Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, technischen Beschreibungen sowie weitere Informationen. Die von artec in dessen Zeichnungen und Angeboten als auch in Zeichnungen und Spezifikationen des Bestellers angegebenen Daten werden als Näherungswerte betrachtet, soweit sie nicht ausdrücklich mit Toleranzangaben fixiert werden.
- 2.3 Soweit artec für eigene Leistungen Komponenten von Drittlieferanten bezieht und diese gelegentlichen Revisionen beim Hersteller unterliegen (Product Modifications), so erkennt der Besteller auch solche modifizierten Komponenten als vertragsmäßig an, soweit die Modifikation zur ursprünglich bemusterten bzw. bestellten Komponente bzw. die neue modifizierte Komponente dem Besteller zumutbar ist.
- 2.4 Dem Besteller obliegt im Einzelfall die Prüfung einer von artec vorgenommenen Bemusterung bzw. des konkreten Angebots von Seiten artec an den Besteller, allein diese Bemusterung bzw. dieses Angebot (bspw. in Form einer Zeichnung oder Stückliste) ist für die auf Bestellung des Bestellers und Auftragsbestätigung durch artec vorzunehmende Leistung relevant.

Allgemeine Lieferbedingungen

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen



- 2.5 Rahmen- bzw. Abrufaufträge gelten für den Zeitraum von 12 Monaten, soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich von artec bestätigt wurde. Einzelabrufe sind rechtzeitig vor dem gewünschten Liefertermin aufzugeben.
- 2.6 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (Unterlagen) behält sich artec seine Eigentumsrechte sowie urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung artecs Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag artec nicht erteilt wird, artec unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen artec zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

3 Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Auftrags außerhalb Deutschlands anfallen, werden vom Kunden getragen.
- 3.3 Von artec bestätigte Preise gelten ausschließlich bei Abnahme der bestätigten Liefermengen.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Teillieferungen gesondert berechnet.

4 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 4.2 Bei schlechterer Bonitätseinstufung durch eine Wirtschaftsauskunftei, bei Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, bei Einleitung eines zur Schuldenregulierung dienenden Verfahrens, bei Zahlungseinstellung sowie bei Überschreiten der Zahlungsfristen offener Rechnungen werden sämtliche Forderungen artecs sofort zur Zahlung fällig. artec behält sich in diesem Fall den Rücktritt von bestehenden Verträgen unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzforderungen vor.
- 4.3 Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher artec gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche bleiben die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) Eigentum artecs (Eigentumsvorbehalt).
- 5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt
- 5.3 Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Besteller ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr zulässig. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an artec ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an artec ab, der dem von artec in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 5.4 Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht artec gehörenden Gegenständen, sind sich artec und Besteller bereits jetzt darüber einig, dass artec in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Für die Weiterveräußerung dieser neuen Sache gilt Ziff. 5.2, jedoch nur bis zur Höhe des Betrags, der dem von artec in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- 5.5 Der Besteller hat artec unverzüglich von Pfändungen, auch wenn diese erst bevorstehen, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts artecs durch Dritte Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht artecs sowohl Dritten als auch artec gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist artec eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

6 Verpackung, Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1 Der Besteller trägt die Kosten für Verpackung und Packmaterial. Verpackung und Packmaterial werden von artec zurückgenommen, Kosten des Rücktransports trägt der Besteller.
- 6.2 Lieferungen erfolgen - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - ab dem im Angebot artecs angegebenen Werk (EXW Incoterms 2010), wo dann auch der Erfüllungsort ist. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Besteller über; dies gilt auch im Falle von berechtigten Teillieferungen. Verzögert sich der Versand oder die



Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und artec dies dem Besteller angezeigt hat.

- 6.3 Voraussetzung der Lieferfähigkeit artecs ist die rechtzeitige und richtige Belieferung mit den notwendigen Waren durch Vorlieferanten. Eine deutliche Verschlechterung der Lieferfähigkeit, Qualität und Preisgestaltung der Vorlieferanten, von denen die ordnungsgemäße Belieferung des Bestellers maßgeblich abhängt, berechtigt artec zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflicht.
- 6.4 Der Beginn der von artec angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Dies umfasst insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller. Die Fristen verlängern sich um ein angemessenes Maß, soweit die vorgenannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden. Dies gilt nicht, wenn artec die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.5 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, oder ähnliche Ereignisse, Virus und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System artecs, oder der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung artecs zurückzuführen, verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Maß.
- 6.6 Teillieferungen durch artec sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 6.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt der Besteller schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist artec berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.8 Werden auf Wunsch des Bestellers Versand oder Zustellung um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 Prozent des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt fünf Prozent berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7 Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.



8 Mängelansprüche

- 8.1 Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Eigenschaften entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstands beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstands nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.
- 8.2 Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen und sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von spätestens zwei Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind artec unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Sofern ein Sachmangel vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist artec Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Nach Wahl artecs sind all diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
- 8.4 Ansprüche auf Mängelbeseitigung sowie Nacherfüllung verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) vorliegt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels und Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung artecs.

9 Sonstige Schadensersatzansprüche

- 9.1 Soweit nicht anderweitig in diesen Lieferbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 9.2 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- (a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - (b) bei Vorsatz,



- (c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- (d) bei Arglist,
- (e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- (f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, oder
- (g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz artecs. Zugleich ist artec jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 10.2 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Markt Erlbach, 01.10.2018